Ergänzende Bedingungen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab dem 01.01.2026

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.mitnetz-strom.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

1. Netzanschluss

1.1. Die Herstellung, Änderung, Stilllegung oder Demontage des Netzanschlusses sind bei MITNETZ STROM online anzumelden. Dies gilt auch für befristete Anschlüsse (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschlüsse).

1.2. Die Ausführung des Netzanschlusses und die Nennstromstärke der Hausanschlusssicherung werden unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch MITNETZ STROM festgelegt.

1.3. Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist MITNETZ STROM berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren.

2. Kosten des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV

2.1. Die Kosten für die unter Ziffer 1 genannten Leistungen stellt MITNETZ STROM dem Anschlussnehmer gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt in Rechnung. Für Netzanschlüsse, die nach Art und Lage von vergleichbaren Fällen und durchschnittlichen Kosten abweichen, kann MITNETZ STROM individuelle Kosten in Rechnung stellen.

2.2. Führt der Anschlussnehmer auf dem betreffenden Grundstück Erdarbeiten nach den Vorgaben von MITNETZ STROM aus, wird eine pauschale Ermäßigung gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt berücksichtigt. Die Mindestanforderungen für Tiefbau-Eigenleistungen sind vom Anschlussnehmer zu beachten.

2.3. Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses beziehen sich auf die vereinbarte Leistung. Wird diese Leistung zu einem späteren Zeitpunkt erhöht, ist MITNETZ STROM berechtigt, dem Anschlussnehmer alle damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

3. Leistung und Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

3.1. Die Netzanschlusskapazität (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Wirkleistung in kW bzw. Scheinleistung in kVA und entspricht dem von MITNETZ STROM bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes für den Leistungsbedarf (Stromentnahme) am Netzanschluss. Die Umrechnung von Wirk- auf Scheinleistung erfolgt mit einem Faktor (cos φ) von 0,9. Für Haushaltbedarf wird die Netzanschlusskapazität mit der Anzahl der Wohnungen angegeben.

3.2. Der Anschlussnehmer zahlt für die Bereitstellung der NAK bei Anschluss seines Objektes oder bei Erhöhung der NAK den BKZ für das Niederspannungsnetz nach § 11 NAV gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt.

3.3. Folgender Leistungsbedarf wird für die BKZ-Ermittlung je Netzanschluss zu Grunde gelegt:

Haushaltbedarf:

Anzahl der Wohnungen	1	2	3	4	5	6	7 - 9	10 - 17	ab 18
Summe der Leistungsanforderungen in kW	14,5	24	32	37	41	44	plus je 3 kW	plus je 2 kW	plus je 1 kW

Im Rahmen der BKZ-Ermittlung gehören insbesondere nicht zum Haushaltbedarf: ortsunveränderliche Heiz- und Klimageräte, Wärmepumpen, Wärmespeicheranlagen, Ladepunkte für Elektromobile, Zusatzdirektheizungen, Saunen, Allgemeinanlagen (z. B. Hauslicht, Aufzüge) oder weitere Durchlauferhitzer größer 12 kW pro Gerät. Diese Geräte gelten als sonstiger Bedarf und sind separat anzumelden.

Für gewerblichen und sonstigen Bedarf bildet die am Netzanschluss vorzuhaltende zeitgleich benötigte Leistung in kW als NAK die Basis für die BKZ-Ermittlung. Diese ist bei der Anmeldung anzugeben.

Sofern am Netzanschluss mehrere Bedarfsarten anzuschließen sind, werden zur Ermittlung des BKZ die einzelnen Leistungsanforderungen addiert.

Die ersten 30 kW (33 kVA) sind BKZ-frei.

3.4. Bei einer Überschreitung der vereinbarten NAK ist MITNETZ STROM berechtigt, einen weiteren BKZ zu verlangen.

3.5. Erreicht bei gewerblichem oder sonstigem Leistungsbedarf in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 % der vereinbarten NAK, ist MITNETZ STROM berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen, sofern diese zur Verfügung steht.

4. Zeitlich befristeter Netzanschluss

4.1. Bei einem zeitlich befristeten Netzanschluss (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschluss) führt der Anschlussnehmer seine elektrische Anlage an das Netz der MITNETZ STROM heran. Der Anschluss an das Netz erfolgt durch MITNETZ STROM bzw. den von MITNETZ STROM beauftragten Dritten. Die Kosten stellt MITNETZ STROM dem Anschlussnehmer gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt in Rechnung. Die zeitliche Befristung beträgt maximal 24 Monate ab Inbetriebsetzung des zeitlich befristeten Netzanschlusses (Einbau des Zählers).

5. Grundstücksbenutzung

5.1. Der Anschlussnehmer erklärt sich im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Verpflichtungen mit der Inanspruchnahme des betreffenden Grundstücks durch MITNETZ STROM zur Erfüllung der jeweils geltenden gesetzlichen Verpflichtungen einverstanden.

6. Inbetriebnahme und Inbetriebsetzung

6.1. Die Kosten für jede Inbetriebnahme sowie deren Versuche berechnet MITNETZ STROM dem Anschlussnehmer gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt.

6.2. Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers setzt das von ihm beauftragte Installationsunternehmen in Betrieb.

7. Zählung und Ablesung

7.1. MITNETZ STROM ist, sofern nicht anders vereinbart, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.

7.2. Der Zählerstand wird in der Regel mindestens einmal jährlich von MITNETZ STROM erfasst und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; auf Wunsch kann der Anschlussnutzer MITNETZ STROM den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.

7.3. Bei Stromentnahmen bis 6.000 kWh/a erfolgt die Messung in der Regel mittels Arbeitsmessung. Ab einer Stromentnahme über 6.000 kWh/a ist MITNETZ STROM berechtigt, ein intelligentes Messsystem und ab 100.000 kWh/a eine registrierende Leistungsmessung einzubauen oder zu verlangen.

Ein Unternehmen der enviaM-Gruppe

7.4. Der Anschlussnehmer/-nutzer bzw. das von ihm beauftragte Installationsunternehmen hat mit der Anmeldung der Herstellung und/oder Änderung des Netzanschlusses bei der MITNETZ STROM rechtzeitig ein Messkonzept zu beantragen. Auf Basis des im Netzanschlussverhältnis vereinbarten Messkonzeptes wird das Abrechnungskonzept festgelegt, welches MITNETZ STROM dem Anschlussnutzer mitteilt. Des Weiteren wird das Mess- und Abrechnungskonzept nach den geltenden Marktprozessen dem zuständigen Lieferanten und Messstellenbetreiber übermittelt.

7.5. Grundsätzlich erfolgt bei einer registrierenden Leistungsmessung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch MITNETZ STROM in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

7.6. Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers erforderlich, kann MITNETZ STROM vom Anschluss-nehmer/-nutzer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.

7.7. Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

8. Anlagenbetrieb

8.1. Erfolgt eine Umstellung der Netznennspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse (z.B. Umstellung des Freileitungsanschlusses auf einen Kabelanschluss), so veranlasst der Anschlussnehmer auf seine Kosten die dadurch bedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen und Geräten.

8.2. Gestattet der Anschlussnehmer weiteren Anschlussnutzern die Nutzung seines Anschlussobjektes, so gestattet er dafür ebenfalls die Nutzung seines Netzanschlusses.

9. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

9.1. Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Az. BK6-22-300) gehören:

a) Ladepunkte für Elektromobile, die keine öffentlich zugänglichen Ladepunkte sind
b) Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe),
c) Anlagen zur Raumkühlung (z. B. für Wohn-, Büro-, Aufenthalts- und Produktionsräume)
d) Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)
e) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung.

9.2. Nähere Angaben zu Anforderungen an den Anschluss von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen enthalten die im Internet veröffentlichten Anschlussinformationen.

9.3. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten die Ergänzenden Bedingungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG in der jeweils gültigen Fassung.

10. Haftung

10.1. Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NAV resultieren, haftet MITNETZ STROM für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet MITNETZ STROM nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

10.2. MITNETZ STROM haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.3. Die Haftungsbegrenzungen nach § 18 NAV gelten, soweit sie Sachschäden betreffen, auch für die Gefährdungshaftung von MITNETZ STROM nach § 2 Haftpflichtgesetz.

10.4. Die Ziffern 10.1 bis 10.3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der MITNETZ STROM.

11. Zusätzliche Aufwendungen

11.1. Sollte es zu zusätzlichen Aufwendungen aus dem Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsverhältnis kommen, z. B. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung, werden dem Anschlussnehmer/ -nutzer, die dadurch entstehen Kosten gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt. Bei individuell entstandenen Kosten, wie z. B. bei Außensperrungen, kann MITNETZ STROM diese ebenfalls in Rechnung stellen.

12. Datenverarbeitung

12.1. Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungs-verhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten gilt die Datenschutz-Information von MITNETZ STROM, die unter folgendem Link eingesehen und abgerufen werden kann: www.mitnetz-strom.de/datenschutz-information.

13. Allgemeine Informationspflicht

13.1. Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) hat MITNETZ STROM im Internet unter www.mitnetz-strom.de/edl veröffentlicht.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.01.2026 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der MITNETZ STROM und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses. Die Ergänzenden Bedingungen und das darin genannte Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der MITNETZ STROM sind im Internet unter www.mitnetz-strom.de/AGB veröffentlicht.

14.2. Die Vertragspartner sind berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen.

14.3. Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - der Hauptsitz der MITNETZ STROM.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Ein Unternehmen der enviaM-Gruppe